

STADT VIECHTACH Ergänzungssatzung Bärndorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 27.08.1997, BGBl. I, S. 1241 (i.V. Art. 23 i.d.F. vom 26.07.1997, GVBl. 1997, S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Viechtach nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Regen folgende Ergänzungssatzung

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 05.10.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Im Nordosten und Nordwesten des Geltungsbereiches ist eine Ortsrandeingrünung auszuführen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 07.12.1998 STADT VIECHTACH

Bürgermeister